

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1835

37 (10.9.1835)

Durlacher Wochenblatt.

Donnerstag

N^o. 37.

den 10. September 1835.

Erklärung.

Auf die von dem pract. Arzt Schenkel da-
hier in der letzten Nummer dieses Blattes vom
3. d. M. gegen mich eingerückte Bekanntma-
chung erwiedere ich:

In einem artistischen Berichte, den ich
pflichtgemäß zu erstatten hatte, sprach ich
über die Natur und Behandlung entzündlicher
Krankheiten, insbesondere jener der Kindbet-
tinnen. Ich sprach mich namentlich gegen die,
noch von so vielen Aerzten beobachtete, Methode
aus, solche, gewöhnlich nur entzündlich schei-
nende Kindbettkrankheiten, antiphlogistisch d. h.
durch Blutentziehungen und schwächende Arz-
neien, zu behandeln, und deutete hin auf den
meist unglücklichen Ausgang der auf solche Weise
ärztlich behandelten Krankheitsfälle. Zur Be-
kräftigung meiner, in dieser Beziehung ausge-
sprochenen, Ansicht führte ich in kurzen Umris-
sen einzelne Krankheitsfälle, ihren Verlauf und
ihre Behandlung auf, unter ihnen den in Nr. 36.
dieses Blattes Beilage Nr. 1. angeführten, je-
doch ohne alle Benennung irgend ei-
ner Person, allein und rein nur im
Interesse der ärztlichen Kunst! —

Bald nachher ward ich von meiner vor-
gesetzten Behörde aufgefordert, den
Namen des Arztes zu nennen, der in dem letzt-
erwähnten Krankheitsfalle der Behandelnde ge-
wesen. Ich that's; aber ich that es nur mit
der Verwahrung, nur unter den Bedingungen,
wie Pflicht und Ehre es erheischten. Darum
weise ich den mir gemachten Vorwurf
der Denunciation mit Entrüstung,
mit Verachtung zurück.

Von keiner Seite ward ich bis jetzt aufgefor-
dert, die Wahrheit der in jenem einen Krank-
heitsfalle angeführten Thatsachen zu beweisen,
und eine ordentliche Untersuchung des dort Er-
wähnten mittelst Vernehmung der Zeugen re-
fand bis zur Stunde gar nicht statt; somit kann
auch ein Ausspruch über die Wahrheit oder Un-
wahrheit jener Thatsachen mit Rechtsbestand
nicht gegeben werden. — —

Da übrigens die Richtigkeit oder Unrichtig-
keit des erwähnten Vorfalles durch bloße Aussäße
in öffentlichen Blättern nicht nachgewiesen wer-
den kann, so enthalte ich mich darauf hier nä-
her einzugehen, und stelle es lediglich dem Pub-
licum anheim, welchen Werth es auf die Mit-
theilungen des Herrn Schenkel in der letzten
Nummer dieses Blattes, welche (in Bezug auf
die beigelegten Actenstücke) zu machen er jedent-
falls nicht berechtigt war, legen wolle, in-
dem ich mich vorderhand blos auf den ein-
fachen Widerspruch gegen die mir angeschuldigte
unrichtige Darstellung der berührten Thatsachen,
auf entschiedene Zurückweisung der mir unter-
schobenen Absicht dabei beschränke.

Durlach den 8. September 1835.

Fr. W. Kreuzer, pr. Arzt.

Durlach. (Bekanntmachung.) In dem
bevorstehenden Herbst werden die herrschaftli-
chen Weinzehnten zu Durlach, Weingarten,
Grözingen, Berghausen und Söllingen in na-
tura erhoben, in welchen Orten die Weincom-
petenzen pro 1835 an den Keltern abgefaßt wer-
den können, in den weiteren Orten Aue, Wol-
fartsweyher, Grünenwettersbach, Stupferich,
Kleinensteinbach, Singen, Wilferdingen und
Königsbach aber werden die Weinzehnten ent-
weder um Wein, zahlbar nach dem Herbstpreis,
oder um Geld, öffentlich versteigert.

Die Competenzbezieher und Zehntsteigerungs-
liebhaber wollen sich daher kurz vor dem Herbst
um Tag und Stunde der Weinabfassung und
Zehntversteigerung bei unterzeichneter Stelle
erkundigen.

Durlach am 2. September 1835.

Großherzogliche Domainenverwaltung.

Oberamtliche Bekanntmachungen.
D. A. Nro. 17172. Die Aufstellung von Mas-
sepflegern in Santen und
die Pflichten derselben betreffend.
Es haben zwar die Santen in dem Oberamtsbe-

ziel Durlach im Vergleich der früheren Jahren an der Zahl sehr abgenommen; da indeß die Erfahrung lehrt, daß bei den vorkommenden Santen die Massepfleger (Curatoren) nicht immer sich zu benehmen wissen, eben dazu nicht tüchtige Personen gewählt werden — so mag jene Belehrung über die Aufstellung der Massepfleger und ihre Pflichten auch hier ihre Stelle finden. Bei dem Ausbruch einer Sant ist es nach §. 825. Pr. O. Pflicht des Richters, den Gemeinschuldner der Verwaltung seines Vermögens zu entsetzen, sich des Vermögens desselben durch Versiegelung der Fahrnisse, durch Arrestanlage auf ausstehende Forderungen u. durch Sperrung des Grundbuchs hinsichtlich der Liegenschaften zu versichern, und sämtliches am Tage der Santeröffnung dem Gemeinschuldner gehörende Massenvermögen unter die Obhut eines Massepflegers zu stellen.

Nach der gesetzlichen Regel soll dieser Massepfleger, (*massae curator*) nach Vernehmung der nächsten bekannten Gläubiger vom Richter selbst bestellt werden. Dieses kann er thun, wenn eine Sant in dem Ort des Amtssitzes selbst ausbricht, in welchem Fall bei ihm eine nähere Kenntniß von zu solchen Verwaltungen gewachsenen Männern vorausgesetzt werden kann. Allein in größeren Städten und in den vom Amtssitz entfernten Orten ist es dem Richter unmöglich, solche befähigte Männer alle u. genau zu kennen, und daher muß der Vorschlag eines *massae curator*s in vorkommenden Santfällen dem zuständigen Bürgermeisteramt unter Vorbehalt der Prüfung desselben von Seiten des Richters und der Genehmigung von Seiten der Gläubiger meistens aufgetragen werden.

In Berücksichtigung des Interesses der Gläubiger und der manchmal sehr verwirrten und zerrütteten Vermögensverhältnisse des Gemeinschuldners, und in Berücksichtigung der zu übernehmenden Verantwortlichkeit ist das zwar vorübergehende Amt eines Massepflegers dort von nicht geringer Bedeutung, daher die Bürgermeisterämter in der Wahl eines solchen Mannes, gleichviel ob sein Geschäft von großem oder kleinem Umfang wird, mit Vorsticht zu Werke zu gehen haben.

Es wird dabei auf folgende Eigenschaften hauptsächlich Rücksicht zu nehmen seyn:

- 1) Anerkannte Rechtlichkeit und Unparthikalität. Man muß überzeugt seyn, daß der vorzuschlagende *massae curator* weder etwa betrügerische Absichten des Gemeinschuldners unterstützt, noch gehässig denselben drückt, daß er sich von dem Stand des Vermögens und der Schulden gehörige Kenntniß verschaffen, und nur dem Gesetz und dem Recht zwischen Gläubiger u. Schuldner nachkommen wird.
- 2) Fertigkeit im Lesen, Schreiben und Rechnen, denn wer hierin unbewandert ist, wird wohl schwerlich zur Verwaltung fremden Eigenthums taugen.
- 3) Besitz von Vermögen. Denn es übernimmt der Massepfleger die Verpflichtung und Verbindlichkeit für etwa in seiner Verwaltung verschuldete Verschwen und Mängel der Masse und den Gläubigern zu haften, und darum ist auf Leute abzuheben — bei denen in dieser Hinsicht keine Gefahr zu besorg-

ten ist.

Was nun die Pflichten des Massepflegers betrifft, so bestimmt hierüber das Gesetz in §. 840. Pr. O. folgendes.

Der *massae curator* muß handgeläblich versprechen, daß er

1) das Vermögen der Masse, als guter Hausvater verwalten, und für jeden Schaden, der aus solcher Verwaltung entsteht, haften will.

2) Hat er die bisherige Benutzungsart der ertragsfähigen Vermögensstücke zum Vortheil der Masse fortzusetzen, und hierin ohne Genehmigung der Gläubiger nichts zu ändern.

Ueber die Einstellung oder den Fortbetrieb von Gewerben für Rechnung der Masse, oder über die Aenderungen des Betriebs hat der Santrichter zu verfügen.

3) Hat der *massae curator* dafür zu sorgen, daß das liegende und fahrende Massevermögen veräußert und in Geld umgewandelt werde, und zu dem Ende hat er bei dem Santgericht die erforderlichen Anträge zu stellen.

4) Alle Ausstände des Gemeinschuldners, und überhaupt alles, was zur Masse gehört, hat er zu erheben, und beizubringen und bis zur Beendigung der Sant in sichere Verwahrung zu nehmen. Wo es nöthig ist, hat er richterliche Hilfe anzurufen, und bei Streitigkeiten die Prozeßführung zu übernehmen; wo aber ein Santanwalt aufgestellt ist, wie dieses nach §. 828. und 959. Pr. O. bei großen Santen zu geschehen hat, hat er die Prozeßführung diesem zu übertragen.

5) Eingezogene Gelder hat er bis zu deren Auszahlung sicher aufzubewahren.

6) Ueber Einnahmen und Ausgaben hat er ein ordentliches Tagebuch zu führen, und ist verpflichtet, dieses auf jederzeitiges Verlangen des Santrichters oder des Gläubiger-Ausschusses zur Einsicht vorzulegen. Dieses Tagebuch muß doppelt geführt werden, wenn die Einnahmen und Ausgaben theils in Geld, theils in Naturalien bestehen.

7) Auszahlungen oder Auslieferungen von Vermögensstücken an den Gläubiger oder den Gemeinschuldner hat er nur nach Santverweisung, oder besondere Anordnung des Santrichters zu bewirken.

8) Am Schlusse der Verwaltung bei Beendigung der Sant hat er Rechnung abzulegen, und über jeden beanstandeten Posten Rechenschaft abzugeben.

9) Am Schluß der Liquidationstagfahrt hat der *Massae curator* den Antrag zu stellen, daß alle diejenigen Gläubiger, welche die Anmeldung ihrer Forderungen unterlassen haben — von der vorhandenen Masse ausgeschlossen werden.

10) Die erschienenen Gläubiger aber hat er nach Maasgabe des Vertheilungsbescheids zu befriedigen, und die angewiesenen Beträge gegen Quittung auszusahlen.

11) Anweisungen hat er nur gegen Bescheinigung an die betreffenden Personen abzugeben, und entfernten Gläubigern solche, so die auch Gelder durch die Post zuzusenden.

12) Selber, welche von nicht erschienenen Gläubiger zu erheben gewesen wären, hat der Massepfleger auf ihre Gebähr und Kosten in die öffentliche Hinterlegungskasse zu geben, und die Gläubiger davon zu benachrichtigen.

13) Binnen 6 Wochen vom Tag der Eröffnung des Vertheilungsbescheids an, hat der Massepfleger den Vollzug des Vertheilungsbescheids unter Vorlage der Quittungen über ausbezahlte Selber und abgegebene Anweisungen bei dem Sanktgericht anzuzeigen.

14) Für seine Bemühungen, Gänge zu Oberamt etc. etc. wird ihm aus der Masse die gebührende Belohnung geschöpft.

Dieses über die Aufstellung der Massepfleger und die Pflichten derselben, mit dem Schlußbemerkten, daß vorsichtige Curatoren nie eigenmächtig sondern nur nach eingeholter Zustimmung der Gläubiger ihr Amt handeln werden.

Durlach den 2. Sept. 1835.

Großherzogliches OberAmt.

D. A. Nro. 17158. Zwangsversteigerungen von Liegenschaften betr.

Es sind seit einiger Zeit mehrere Anfragen von Seiten verschiedener Gläubiger eingekommen, ob von dem betreffenden Bürgermeisterramt die zu Gunsten des anfragenden Gläubigers erkannte Zwangsversteigerung von Liegenschaften vorgenommen worden sey, und welches Resultat solche geliefert habe. Da hieraus deutlich hervorgeht, daß mehrere Bürgermeisterrämter die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Zwangsversteigerungen größtentheils außer Acht lassen, hierdurch nicht nur den Gläubiger wegen des Schicksals seiner Forderung in Ungewißheit lassen, sondern sich auch dem Vorwurf einer Begünstigung ihrer Gemeinds-Untergebenen Schuldner zum Nachtheil des Gläubigers aussetzen, so werden den Bürgermeisterrämtern die Vorschriften in §. 1028. und folg. Pr. Ord. und der Instruktion vom 29. März 1832 in ernstliche Erinnerung gebracht, und sie insbesondere angewiesen, so oft sie eine Verfügung zur Vornahme einer Zwangsversteigerung unbeweglicher Güter erhalten, solche sogleich und innerhalb der nächsten 24 Stunden nach Maßgabe des §. 1030. Pr. O. in das Pfandbuch einzutragen, nach Umfluß von 20 Tagen einen Auszug aus dem Grund- und Pfandbuch nach Vorschrift §. 1031. Pr. O. zu fertigen, solchen dem Gläubiger zu übersenden, und nach Umfluß von 30 Tagen die Steigerungstagsfahrt anzuvordnen, hierzu den Gläubiger urkundlich einzuladen, und wenn er nicht erscheint, ihn unter Mittheilung des Steigerungsprotokolls vom dem Resultat der Steigerung in Kenntniß zu setzen.

Die Einladung des Gläubigers zur Steigerungstagsfahrt, — und die Benachrichtigung desselben von dem Erfolg sind die beiden gesetzlichen Formalitäten, über welche die Bürgermeisterrämter mehrertheils hinweggehen, und wenn die letztere die Zukunft gehörig beobachtet werden, was ohnehin zu

ihrer Dienstpflicht und zur Ordnung des Geschäfts gehört, so werden eingangserwähnte Anfragen wegfallen und die Bürgermeisterrämter vor Beschwerden und Erinnerungen sich sicher stellen.

Durlach den 2. Sept. 1835.

Großherzogliches OberAmt.

D. A. Nro. 17328. Loosung der Conscriptionspflichtigen Mannschaft betr.

Hierzu ist Tagfahrt auf

Montag den 28. September früh 8 Uhr auf hiesigem Rathhause anberaumt, wozu daher sämtliche Mitglieder der Ziehungsbehörde und alle loosungspflichtige Mannschaft eingeladen werden.

Durlach den 7. Sept. 1835.

Großherzogliches OberAmt.

D. A. Nro. 17178. Versehung der Schulvisitation für die katholischen Schulen betr.

Durch Erlass Hochpreislichen Ministeriums des Innern, katholischer Kirchensektion vom 22. v. M., Nr. 9183., wurde dem Gesuch des katholischen Decanats Bulach um Abnahme der katholischen Schulvisitation Durlach, willfahrt, und solche provisorisch dem katholischen Decanate Carlsruhe übertragen, weshalb sich in den betreffenden Angelegenheiten an dieses zu wenden ist.

Durlach den 3. Sept. 1835.

Großherzogliches OberAmt.

D. A. Nro. 17201. Entmündigung.

Der ledige 27jährige GeorgENZ von Weingarten wurde wegen Geisteschwäche entmündigt, und ihm der dortige Bürger Ludwig Streit als Pfleger beigegeben, welcher auch heute als solcher verpflichtet worden ist.

Durlach den 3. Sept. 1835.

Großherzogliches OberAmt.

D. A. Nro. 17157. An die Gerichtsdiener.

Schon bei der Verpflichtung sämtlicher bei Einführung der neuen Proz. O. ausgeschickten hiesigen Gerichtsdiener wurde denselben mit Hinweisung auf den bei Oberamt üblichen Geschäftsgang, dem jede Verschleppung und Verzögerung der Geschäfte grund und unangenehm ist, — auf das dringendste anempfohlen, die ihnen zur Zustellung an Parthien zukommenden oberamtlichen richterlichen Verfügungen gewissenhaft und ohne Zögerung an die Personen, an welche solche gerichtet sind, abzugeben, und ebenso die Zustellungsbescheinigungen zu Oberamt zu befördern.

Dessen ohngeachtet muß man hie und da solche in der Regel bei den Alten unentbehrliche Zustellungsbescheinigungen erst von den Gerichtsdienern einfordern, wenn solche schon längst eingekommen seyn sollten, ja oft die Einschickung derselben unter Strafandrohung in Erinnerung bringen. Um diesen Uebelstand, durch welchen Hemmungen im amtlichen Verfahren eintreten, und durch welchen weitere Ver-

Stungen und den Parthien Sporteln veranlaßt werden —, für immer zu beseitigen, werden die Gerichtsdienere die sich solche Nachlässigkeiten haben zu Schuld kommen lassen, angewiesen, — die ihnen zukommenden oberamtlichen Verfügungen, Vorladungen und dgl. sogleich nach Empfang derselben, und längstens innerhalb der nächsten 24 Stunden, den betreffenden Personen, und im Fall ihrer Abwesenheit nach Vorschrift des §. 262. Pr. O. einem ihrer Familien oder Hausangehörigen zuzustellen und zu eröffnen, sofort die Bescheinigung hierüber in vorgeschriebener Form auszufertigen, und ein für allemal und unfehlbar dem nächstgehenden Amtsboten, — wenn nicht der einzelne Fall eine größere Eile erheischt — zu Ablieferung hierher mitzugeben.

Man bemerkt, daß man künftig keine schriftliche Erinnerungen deßfalls mehr ablassen, sondern immer auf den Grund gegenwärtiger Verfügung dem in Besorgung seines Dienstes säumigen Gerichtsdienere unter Vorbehalt größerer Strafe jeweils eine Gelobuße von 15 fr. vormerken wird.

Durlach den 2. Sept. 1835.
Großherzogliches OberAmt.

Nr. 2210. Die hiesigen Bürger
Herr Karl Anton Wackershauser,
Michael Jacob Rittershofer,
Philipp Waigel,
Johann Jacob Meier,
Johann Daniel Meier, so wie
der Bürger

Wilhelm Pfeiffer von Aue
wurden heute als Weinbergshüter aufgestellt und verpflichtet, was hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Durlach den 8. September 1835.
BürgermeisterAmt.
Weyßer.

Durch den Todesfall des Carl Maurer, sind folgende Güterstücke aus freier Hand zu verkaufen:

1) Ein Acker am Gröbinger Weg. 2) Ein Garten am Leutgraben. 3) Ein Weinberg samt Trauben in der langen Hdh. — Das Nähere ist bei H. Reuboldt, Hofmusikus in Karlsruhe, innerer Zirkel Nr. 8., zu erfragen.

In der Stadt Lindau dahier, ist ein Billiard im 2ten Stock aufgerichtet, was den Herren Billiardliebhabern zur Nachricht dienen möge.

Frau Amtskeller Kiffer ist willens, auf den 23. Oktober den zweiten Stock im vorderen Hause zu vermieten, bestehend in 6 Zimmern, 4 heizbare und 2 Kammern, Küche, Keller und Holzplatz alles verschlossen.

100 fl. Pflegschaftsgeld, zu 4/3 proSt. können sogleich erhoben werden; wo? sagt das Comptoir.

Kirchenbuch = Auszüge.

Aug.: Copulirt
am 30. zu Bruchsal: Christian Philipp Schwander, hiesiger Bürger und Posiconducteur in Heidelberg, Sohn von Christ. Schwander, hiesiger Bürger und Marie Catharine Link, Tochter von Michael Link, Müllermeister in Bruchsal.

Aug.: Geboren
am 20. Elise — Vater: Herr Gottlieb Friedrich Steinmetz, Bürger und Kaufmann.
am 22. Friedrich Gottfried — Vater: Joseph Waig, Gemeindegänger dahier.
am 30. Karl Heinrich — Vater: Georg Friedrich Weiß, Bürger und Schneidermeister.

Aug.: Gestorben
am 18. Carl Louis Joseph — Vater: Herr Louis Thome, Oberlieutenant bei der Groß. Garnison dahier; alt: 3 Monate, 16 Tage.
am 28. Martin Dörner, Waffenschmied und Bürger dahier, ein Ehemann; alt: 64 Jahre, 9 Monate, 21 Tage.

Sept.:
am 2. Georg Johann — Vater: Johann Phil. Rittershofer, Bürger und Fuhrmann; alt: 1 Jahr, 5 Monate, 9 Tage.

am 3. Carl August Christian Diez, ein Metzger von hier, ledig; alt: 18 Jahre, 4 Monate, 24 Tage.

am 3. Catharine Barbara Mohr geb. Pfeiffer, Wittwe v. † Christian Mohr, Bürger u. Weingärtner; alt: 78 Jahre.

am 5. Luise Heinricke — Vater: Wilh. Heinrich Philipp, Bürger und Schuhmachermeister; alt: 1 Jahr, 3 Monate, 16 Tage.

Frucht-, Brod-, Fleisch-, Heu-, Stroh-, Holz- und Victualien-Preise vom 5. Sept. 1835 in Durlach.

Das Malter	fl.	fr.
Weizen	7	—
Neuer Kernen	7	54
Alter Kernen	8	34
Neu Korn	4	48
Alt Korn	—	—
Gerste	4	20
Welschkorn	6	—
Haber	3	40

Aufgestellt war: Nichts.

Eingeführt: 603 Malter.

Verkauft: 603 Malter.

Neuaufgestellt blieb: Nichts.

Fleisch-Taxe. Kalbfleisch 9 —

(Das Uebrige wie vor acht Tagen.)

Druck und Verlag der E. M. Dups'schen Buchdruckerey.